

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

|                             |                         |                                          |
|-----------------------------|-------------------------|------------------------------------------|
| Beschlussorgan:<br>Kreistag | Sitzung vom: 27.11.2019 | Niederschrift zur Sitzung<br>KT/004/2019 |
|-----------------------------|-------------------------|------------------------------------------|

Auszug:

8. 1. Änderung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs mit Bussen im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Altenburger Land  
Vorlage: KT-DS/0052/2019

### **Beschluss Nr. 53:**

1. Der Kreistag beschließt, der Öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) für die Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs mit Bussen im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Altenburger Land vom 02.12.2010 gegenüber der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH wird ab 01.01.2020 wie folgt geändert:

1. § 18 Punkt 3. ÖDA erhält folgende Fassung:

„Die Ausgleichsleistung besteht aus:

- a) den dem Landkreis Altenburger Land vom Freistaat Thüringen zur Gewährleistung attraktiver und bedarfsgerechter öffentlicher Personennahverkehrsangebote nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts gewährten Finanzhilfen,
- b) den Betriebskostenzuschüssen des Landkreises Altenburger Land,
- c) den durch den Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen im Rahmen der Verbunderweiterung der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (VAVB-VE) gewährten Durchtarifizierungsverlusten,
- d) den dem Landkreis Altenburger Land vom Freistaat Thüringen für besondere auf vom für Verkehr zuständigen Ministerium festgelegten landesbedeutsamen Straßenpersonennahverkehr-Achsen verkehrende Buslinien, die bestimmte Kriterien erfüllen (landesbedeutsame Buslinien) gewährten Zuwendungen und
- e) der dem Landkreis Altenburger Land vom Freistaat Thüringen für die Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen gewährten Zuwendungen.“

2. § 18 Punkt 4. ÖDA erhält folgende Fassung:

„Die maximale Höhe der Ausgleichsleistung beträgt 1,63 Millionen Euro im Jahr zuzüglich der:

- a) dem Landkreis Altenburger Land vom Freistaat Thüringen für besondere auf vom für Verkehr zuständigen Ministerium festgelegten landesbedeutsamen Straßenpersonennahverkehr-Achsen verkehrende Buslinien, die bestimmte Kriterien erfüllen (landesbedeutsame Buslinien) gewährten Zuwendungen und
- b) dem Landkreis Altenburger Land vom Freistaat Thüringen für die Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen gewährten Zuwendungen.“

3. § 18 Punkt 7. ÖDA erhält folgende Fassung:

„Der Teil der Ausgleichsleistung und Zuschüsse nach Absatz 3a), 3d) und 3e) dieses Paragrafen wird nach den Vorschriften des Freistaates Thüringen an die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH gezahlt.

2. Der Landrat wird ermächtigt, die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH mit Gesellschafteranweisung zu verpflichten, das Azubi- Ticket Thüringen im Straßenpersonennahverkehr in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuerkennen und zu gewährleisten, dass die Auszubildenden nach Ziffer 4.2. Richtlinie zur Förderung der Anerkennung des Azubi- Tickets- Thüringen als Berechtigte mit dem Azubi- Ticket Thüringen sämtliche Verkehrsmittel der vom                    Aufgabenträger                    beauftragten                    THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH nutzen können.

**Abstimmungsergebnis:**

Von den 47 beschließenden Mitgliedern des Kreistages waren zur Abstimmung 42 Mitglieder anwesend.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Ein Kreistagsmitglied hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

f. d. R.

Katleen Kamprad  
Schriftführerin